

# **Geschäftsordnung der Mechatronik Schule Winterthur (MSW)**

**vom 10. Januar 2018**

# Geschäftsordnung der Mechatronik Schule Winterthur (MSW)

vom 10. Januar 2018

Gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 7 Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 7a der Verordnung über Berufs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur erlässt der Stadtrat folgende Geschäftsordnung:

## A. Geltungsbereich

### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation der Kommission Mechatronik Schule Winterthur (nachfolgend Kommission MSW) und deren Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport sowie die Organisation und den Schulbetrieb der Mechatronik Schule Winterthur (nachfolgend MSW).

## B. Kommission MSW

### Art. 2

Stellung der Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission MSW ist die für die MSW zuständige Schulbehörde.

<sup>2</sup> Die Kommission MSW nimmt die Verwaltungsbefugnisse im Sinne des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) selbstständig wahr. Sie übt ihre Befugnisse im Rahmen der §§ 63<sup>bis</sup> und 63<sup>ter</sup> der Gemeindeordnung aus.

### Art. 3

Vertretung und Beizug

<sup>1</sup> Die Vertretung der Lehrpersonen der MSW wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Konvents der Mechatronik Schule Winterthur (nachfolgend Konvent MSW genannt) wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Schulleitungsververtretung wird durch den Direktor der MSW wahrgenommen.

<sup>3</sup> Im Verhinderungsfall kann die jeweilige Stellvertretung an der Kommissionssitzung teilnehmen.

<sup>4</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilzunehmen, sofern die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.

<sup>5</sup> Zur Behandlung von einzelnen Geschäften können Abteilungsleitungen, Lehrpersonen und externe Experten beratend beizugezogen werden.

### Art. 4

Konstituierung

<sup>1</sup> Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Sie wählt ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

Organisation	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission MSW wird von ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird die Kommission von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Kommission MSW gegen aussen, insbesondere gegenüber den Gemeindebehörden und der zuständigen Direktion für das Bildungswesen des Kantons Zürich.</p>
Aufgaben	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Der Kommission MSW obliegt die Aufsicht über die MSW. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert die Qualitäts- und die Schulentwicklung in Zusammenarbeit mit der Direktion und die Eigenverantwortung der in der Schule tätigen Personen.</p> <p><sup>3</sup> Um ihre Aufsichtspflicht angemessen erfüllen zu können, verschafft sie sich durch vielfältige Schulkontakte und Unterrichtsbesuche ein Bild des Schullebens und wirkt bei den Mitarbeitendenbeurteilungen mit.</p>
Antragsstellung	<p>Art. 7</p> <p>Die Kommission MSW stellt in den von § 63<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung vorgesehen Fällen Antrag an die übergeordneten Behörden.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission MSW nimmt die ihr in § 63<sup>ter</sup> der Gemeindeordnung übertragenen Kompetenzen wahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission genehmigt den Geschäftsbericht und den Bericht über das Qualitätsmanagement (QMS).</p> <p><sup>3</sup> Sie erlässt das Pflichtenheft für die Direktion.</p>
Einladung und Traktanden	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste soll spätestens 15 Tage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anträge zu Verhandlungsgegenständen werden in der Regel der Einladung beigelegt oder rechtzeitig vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmenden zugestellt.</p>
Abwesenheiten, Entschuldigungen	<p>Art. 10</p> <p>Entschuldigungen wegen Fernbleibens von einer Sitzung sind möglichst vorgängig, jedoch spätestens fünf Tage nach der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe von Gründen mitzuteilen.</p>
Anhörung und Antragstellung	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission MSW holt vor der Entscheidung über wichtige Fragen eine</p>

Stellungnahme der involvierten Kreise ein.

<sup>2</sup>Die Organe der MSW sind zur Antragsstellung an die Kommission MSW berechtigt.

Art. 12

Protokollierung

Das Protokoll hat im Minimum Anträge, Beschlüsse und den Verlauf der Sitzung zu enthalten.

### **C. Departement Schule und Sport**

Art. 13

Unterstützung durch  
das Departement  
Schule und Sport

Das Departement Schule und Sport unterstützt die Kommission MSW in rechtlichen und administrativen Belangen und koordiniert deren Geschäfte mit anderen Stellen.

### **D. Organisation der MSW**

Art. 14

Organe

Die MSW hat folgende Organe:

- a. Direktion,
- b. Schulleitung,
- c. Konvent MSW,
- d. Klassenvertreterkonferenz.

### **E. Leitung der Schule**

Art. 15

Direktion

<sup>1</sup>Die Direktion steht dem gesamten Schulbetrieb vor und trägt die Gesamtverantwortung für die MSW.

<sup>2</sup>Sie vertritt die MSW gegen aussen.

<sup>3</sup>Die Direktion ist insbesondere zuständig für:

- a. das Erstellen von Budget und Rechnung,
- b. die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der MSW,
- c. den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der übergeordneten Behörden,
- d. die Führung und Beurteilung der Abteilungsleitungen und des direkt unterstellten Personals,
- e. die Erstellung eines Pflichtenheftes für die Abteilungsleitungen,
- f. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
- g. die Koordination und Leitung des Qualitätsmanagements der Schule und den damit verbundenen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sämtlicher Abläufe und Prozesse.

<sup>4</sup>Die Direktion ist in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und im Rahmen des Budgets zuständig für Anschaffungen im Schul- und Verwaltungsbereich.

## Art. 16

Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung berät die Direktion bei der Entscheidung von wichtigen schulischen und organisatorischen Fragen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert die Abläufe innerhalb der Schule und der Gesamtorganisation der MSW und dient der Information, dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung von Anregungen und Anliegen des Personals der MSW.

## Art. 17

Abteilungsleitungen

<sup>1</sup> Die Abteilungen werden von je einer Abteilungsleitung geleitet.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitungen sind insbesondere zuständig für:

- a. die personelle, pädagogische organisatorische und finanzielle Führung der Abteilung,
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Direktion und der Schulleitung.

## F. Konvent MSW

### Art. 18

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Alle Lehrpersonen und Fachlehrpersonen der MSW treten zum Konvent MSW zusammen.

<sup>2</sup> Schulleitungsmitglieder sind vom Konvent MSW ausgeschlossen.

### Art. 19

Aufgaben

<sup>1</sup> Im Rahmen des Konvents MSW ist die Lehrerschaft berechtigt und verpflichtet, bei allen wichtigen Fragen mitzuwirken. Insbesondere bestehen folgende Rechte und Pflichten:

- a. Vorschlagsrecht bei der Nomination der Direktion und der Abteilungsleiter,
- b. Mitwirkung bei wesentlichen Änderungen im Schulbetrieb,
- c. Mitwirkung bei wichtigen schulischen und pädagogischen Fragen der MSW,
- d. Mitwirkung bei der Wahl der Vertretung der Lehrkräfte in schulinterne Kommissionen,
- e. Mitwirkung bei Fragen der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte,
- f. Mitwirkung bei der Erstellung der Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Der Konvent vertritt die Lehrerschaft gegenüber der Kommission MSW und der Schulleitung. Ihm steht jeweils ein Antragsrecht zu.

<sup>3</sup> Der Konvent MSW ist überdies zuständig für die Koordination von Aufgaben und den Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Schule.

### Art. 20

Organisatorische Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Übernahme von Aufgaben richtet sich nach der Amtsdauer für die Kommission MSW.

<sup>2</sup> Der Konvent ist grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. In begründeten Fällen kann die Direktion Versammlungen während der Unterrichtszeit bewilligen.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt der Konvent seine Organisation selbst

## G. Lernende

### Art. 21

Verantwortung und  
Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Lernenden tragen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine Mitverantwortung für ihre Ausbildung sowie den Schulbetrieb der MSW und haben entsprechende Mitwirkungsrechte.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung der Lernenden betreffend Schulbetrieb der MSW erfolgt über die Klassenvertretungskonferenz.

### Art. 22

Klassenvertretungs-  
konferenz

<sup>1</sup> Die Klassenvertretungskonferenz besteht aus den Klassenvertretungen der einzelnen Klassen. Jede Klasse wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter.

<sup>2</sup> Die Klassenvertretungskonferenz vertritt die Lernenden gegenüber der Direktion und gegenüber den Abteilungsleitungen. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch zwischen Lernenden, Direktion und Abteilungsleitungen.

<sup>3</sup> Im Übrigen organisieren sich die Klassenvertretungskonferenzen selbst.

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 23

Aufhebung bisherigen  
Rechts

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung der Kommission MSW vom 20. April 2016 sowie die Schulordnung MSW vom 31. Dezember 2004.

### Art. 24

Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Sie tritt auf den ersten Monatsbeginn nach Vorliegen des Genehmigungsentscheids in Kraft.

Winterthur, 10. Januar 2018

Im Namen des Stadtrats:

Der Stadtratspräsident:

Michael Künzle

Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon

Von der Bildungsdirektion am ..... genehmigt. In Kraft seit .....